## BUNDESNOTARKAMMER

GESCHÄFTSFÜHRUNG

BERLIN, den 5. Mai 2015

Unser Zeichen: rz - E 44 / T I 40-12

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat I A 1 Herrn MR Dr. Meyer Mohrenstraße 37 10117 Berlin

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner Ihr Schreiben vom 5. März 2015, Az. I A 1 - 3460/11-5-11 270/2015

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

haben Sie vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner (LPartBerG) und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Diese nehmen wir gerne wahr.

Die Bundesnotarkammer begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfs, die rechtliche Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe in der vorliegenden Weise fortzuentwickeln.

Im Einzelnen:

## A. Stärkung des Verkehrsschutzes bei Lebenspartnerschaften mit Auslandsbezug

Der Referentenentwurf sieht vor, die Regelung des § 1412 BGB künftig auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften, deren güterrechtliche Wirkungen dem Recht eines anderen Staates unterliegen, entsprechend anzuwenden, wenn einer der Lebenspartner seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat oder hier ein Gewerbe betreibt. Dies ist aus Sicht der Bundesnotarkammer zu begrüßen.

Nach geltender Rechtslage privilegiert die Vorschrift des § 1412 BGB i. V. m. Art. 16 Abs. 1 EGBGB den redlichen Erwerber ausschließlich beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit Ehegatten, deren Ehe hinsichtlich ihrer güterrechtlichen Wirkungen dem Recht eines anderen Staates unterliegt, indem diese gegenüber einem Erwerber, mit dem einer von ihnen ein Rechtsgeschäft abschließt, Einwendungen aus ihrem ausländischen Güterstand (v. a. Verfügungsbeschränkungen) nur geltend machen können, wenn der Ehevertrag bzw. der ausländische Güterstand im Güterrechtsregister eingetragen oder dem Erwerber bekannt ist.

Für eingetragene Lebenspartnerschaften, deren güterrechtliche Wirkungen dem Recht eines anderen Staates unterliegen, gilt dies nach dem Wortlaut des Art. 17b EGBGB in seiner derzeitigen Fassung nicht. Daher sind Einwendungen aus einem ausländischen Güterstand grundsätzlich auch bei Redlichkeit des Erwerbers zu berücksichtigen. Dies kann eine umfassende Prüfung insbesondere ausländischer Verfügungsbeschränkungen erforderlich machen.

Ein Grund für diese unterschiedliche Behandlung von Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften besteht nach h. M. nicht. Im Gegenteil besteht bezüglich eingetragener Lebenspartnerschaften dasselbe Interesse des Rechtsverkehrs an Sicherheit und Leichtigkeit. Die vorgeschlagene Ergänzung dehnt den Regelungsgehalt von Art. 16 Abs. 1 EGBGB i. V. m. § 1412 BGB daher konsequenterweise auf eingetragene Lebenspartnerschaften aus.

Der Entwurf übernimmt sprachlich die Formulierung des Art. 16 Abs. 1 EGBGB. Damit wird der Grundsatz der rechtlichen Gleichstellung optimal erreicht. Außerdem erlaubt es diese parallele Umsetzung, zur Konkretisierung der Vorschrift des Art. 17b Abs. 2 S. 3 EGBGB n. F. auf bereits vorhandene Erkenntnisse zu Art. 16 Abs. 1 EGBGB (jeweils i. V. m. § 1412 BGB) zurückzugreifen.<sup>2</sup>

## B. Neufassung von § 23 des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Nach § 23 LPartG-E sollen die Länder auch weiterhin bestimmen können, dass die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft und zum Namensrecht gegenüber einer anderen Urkundsperson oder einer anderen Behörde, also insbesondere gegenüber einem Notar, abzugeben sind. Bayern hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die Bundesnotarkammer begrüßt den Erhalt dieser Ermächtigungsnorm. Die Möglichkeit, die Erklärungen zur Begründung der Lebenspartnerschaft und zum Namensrecht gegenüber einem Notar abzugeben, wird in der Praxis in Anspruch genommen und hat sich bewährt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. etwa MünchKomm/Coester, BGB, 6. Aufl. 2015, Art. 17b EGBGB Rn. 45.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. zum Ganzen auch die Stellungnahme der Bundesnotarkammer vom 31. Juli 2012 zum (damaligen) Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner (LPartBerG).

Von der weiteren Ermächtigung, Behörden außerhalb des Standesamtes mit der Führung des Lebenspartnerschaftsregisters zu betrauen, hat demgegenüber kein Bundesland Gebrauch gemacht. Sie soll nunmehr entfallen. Dies begegnet aus Sicht der Bundesnotarkammer keinen Bedenken.

## C. Redaktionelle Änderungen – Recht der Gütergemeinschaft, Pfändungsschutz, Ausstattung

Die Bundesnotarkammer begrüßt das Ziel, die rechtliche Gleichstellung von eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe im Recht der Gütergemeinschaft, beim Pfändungsschutz und bei der Ausstattung (§ 1624 Abs. 1 BGB) durch entsprechende redaktionelle Anpassungen im Bereich des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Zivilprozessordnung, des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung fortzuentwickeln.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen – gerne auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Peter Huttenlocher) Hauptgeschäftsführer